

Beilage 2247

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 21. Februar 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 24. Februar 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Hauptamtliche Landräte und hauptamtliche Bürgermeister sind nach Annahme der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit Beamte im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GWB. S. 349), ohne daß es der Aushändigung einer Ernennungsurkunde bedarf.

Art. 2

(1) Die Vorschriften im II. und III. Abschnitt des Beamtengesetzes finden auch auf ehrenamtliche Landräte und ehrenamtliche Bürgermeister Anwendung, soweit dies mit der ehrenamtlichen Natur ihres Dienstverhältnisses vereinbar ist. Gleiches gilt für stellvertretende Landräte und Bürgermeister.

(2) Die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GWB. S. 67) ist auch auf die in Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

Art. 3

(1) Landräte und Bürgermeister sowie deren Stellvertreter haben bei Übernahme ihres Amtes einen Diensteid zu leisten.

(2) Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, mein Amt gerecht und unparteiisch führen und innerhalb

und außerhalb des Amtes die durch die Verfassung gewährleistete demokratische Staatsordnung fördern werde, so wahr mir Gott helfe.“

Abs. 4 und 5 des Art. 16 des Beamtengesetzes finden Anwendung.

(3) Die Vereidigung wird durch den Leiter der Aufsichtsbehörde vorgenommen.

(4) Die Vereidigung der Stellvertreter erfolgt durch den Landrat oder den Bürgermeister.

Art. 4

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Regelung der beförderungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Landräte und Bürgermeister sowie ihrer Stellvertreter bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Art. 5

Landräte und Bürgermeister sowie deren Stellvertreter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen ihre Amtspflichten verstoßen haben, verlieren mit dem 1. April 1949 ihr Amt, wenn die Verfehlung nach dem Bayerischen Beamtengesetz und der Dienststrafordnung eine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die zuständige Dienststrafkammer.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 des Entwurfs:

Nach Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GWB. S. 349) ist Beamter im Sinne dieses Gesetzes, wer eine ständige hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde oder eines bayerischen Gemeindeverbandes... ausübt und die Ernennungsurkunde nach Art. 9 erhalten hat. Nach Art. 8 Abs. 1 des Beamtengesetzes sind die Beamten entweder Beamte im Probendienst oder Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Zeit (Wahlbeamte). Art. 12 Abs. 1 legt fest, daß sich die Fälle, die Voraussetzungen und die Wirkungen einer Ernennung zum Beamten auf Zeit (Wahlbeamten) nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmen. Gemäß Art. 12 Abs. 2 muß in der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist. Das Beamtengesetz stellt somit auch für Wahlbeamte das zwingende formale Erfordernis der Aushändigung einer Ernennungsurkunde auf, ohne welches die Beamteneigenschaft im Hinblick auf Art. 1 a.a.D. nicht zur Entstehung gelangt.

Andererseits enthält Art. 94 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 den allgemeinen Grundsatz, daß die Beamten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der Gesetze vom Volke gewählt oder von den zuständigen Behörden ernannt

werden. Damit wird die Gruppe der Wahlbeamten von der Gruppe der ernannten Beamten deutlich abgehoben und wegen der ihr zukommenden besonderen Bedeutung an erster Stelle genannt. Dies erklärt sich daraus, daß im demokratischen Staat gerade die wichtigsten Stellen in der öffentlichen Verwaltung nicht durch Ernennung, sondern durch Wahl besetzt werden. Hieraus folgt, daß die beiden von der Verfassung genannten Formen der Begründung des Beamtenverhältnisses rechtlich auseinanderzuhalten sind und nicht dadurch miteinander verquickt werden dürfen, daß das für die eine Form wesentliche Erfordernis der Aushängung einer Ernennungsurkunde auf die andere Form der Begründung des Beamtenverhältnisses übertragen wird.

Es widerspricht daher den verfassungsrechtlichen Grundlagen des demokratischen Staates, wenn das — noch vor der Verfassung erlassene — Bayerische Beamtengesetz in Art. 12 Abs. 2 für Wahlbeamte die Aushängung einer Ernennungsurkunde zwingend vorschreibt. Das Beamtengesetz übernimmt damit unverändert die aus dem sog. Führerstaat stammende Vorschrift des § 29 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937. Es läßt unberücksichtigt, daß es im Dritten Reich überhaupt keine Wahlbeamten gab und somit der innere Widerspruch, der in der Ausfertigung einer Ernennungsurkunde für Wahlbeamte liegt, überhaupt nicht auftreten konnte. Aus vorstehenden Gründen wurden die Landräte und Gemeinden mit Entschliekung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Mai 1948 Nr. 3054/9 angewiesen, die Aushängung von Ernennungsurkunden an Landräte und Bürgermeister zu unterlassen. Um das Beamtengesetz mit der Verfassung in Einklang zu bringen, sind die Bestimmungen in Art. 1 des Gesetzentwurfs erforderlich.

Durch sie wird festgestellt, daß hauptamtliche Landräte und hauptamtliche Bürgermeister nach Annahme der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit Beamte im Sinne des Beamtengesetzes sind, ohne daß es der Aushängung einer Ernennungsurkunde bedarf. Diese Klarstellung ist unerläßlich, weil sonst angesichts der Fassung der Art. 1, 8 und 12 des Beamtengesetzes die Beamteneigenschaft der hauptamtlichen Landräte und Bürgermeister in Zweifel gezogen werden kann und auch die Anwendbarkeit der Dienststrafordnung auf hauptamtliche Bürgermeister und Landräte zum mindesten zweifelhaft erscheint (s. § 1 DStrO.). Die Notwendigkeit einer Anwendung des Beamtengesetzes und der Dienststrafordnung auf hauptamtliche Landräte und Bürgermeister bedarf keiner besonderen Begründung. Angesichts des Aufgabenkreises des Landrats, der nicht nur die Selbstverwaltungsgeschäfte des Landkreises zu besorgen hat, sondern zugleich Amtsvorstand der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ist, und des Bürgermeisters in größeren Städten, liegt die Zuerkennung der Beamteneigenschaft an hauptamtliche Landräte und Bürgermeister im Interesse der Verwaltung wie auch der Amtsträger.

Zu Art. 2 des Entwurfs:

Ehrenamtliche Landräte und ehrenamtliche Bürgermeister sind, da sie keine „hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes ausüben und naturgemäß auch keine Ernennungsurkunde erhalten, nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Bei der durch die ehrenamtliche Tätig-

keit bedingten besonderen Art ihres Dienstverhältnisses empfiehlt es sich nicht, das Beamtengesetz wie bei den hauptamtlichen Landräten und Bürgermeistern allgemein für anwendbar zu erklären. Jedoch kann angesichts der Gleichartigkeit der Dienstobliegenheiten auf die sinngemäße Anwendung gewisser grundlegender Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht verzichtet werden. Dies gilt für die allgemeinen Bestimmungen im II. und III. Abschnitt des Beamtengesetzes, welche die Rechte und Pflichten der Beamten und die Folgen der Nichterfüllung ihrer Pflichten behandeln.

Da ferner die Dienststrafordnung (s. deren § 1) nur für Beamte im Sinne des Beamtengesetzes gilt, zu denen ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Landräte nicht gehören, muß auch die Dienststrafordnung für diese Amtsträger ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter von Landräten und Bürgermeistern (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

Zu Art. 3 des Entwurfs:

Die Vereidigung soll die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Landräte und Bürgermeister sowie deren Stellvertreter nach Recht und Gewissen verpflichten und ihnen die getreue Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten im Geiste des demokratischen Staates in feierlicher Weise auferlegen (vgl. Art. 96, 187 der Verfassung). Die in Art. 16 Abs. 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebene Eidesformel ist für die vorgenannten Amtsträger wegen der besonderen Natur ihres durch Wahl begründeten Dienstverhältnisses nicht geeignet. Die Eidesformel muß daher für die Landräte und Bürgermeister sowie deren Stellvertreter anders gefaßt werden. Den Vollzugsvorschriften bleibt es überlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Vereidigung in einer feierlichen und würdigen Form vorgenommen wird.

Zu Art. 4 des Entwurfs:

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf hauptamtliche Landräte und hauptamtliche Bürgermeister und die sinngemäße Anwendung der in Art. 2 genannten Vorschriften auf ehrenamtliche Landräte und ehrenamtliche Bürgermeister wird angesichts der besonderen Verhältnisse Durchführungsbestimmungen erforderlich machen. Beispielsweise bedarf die Frage der Nebentätigkeit von Landräten und Bürgermeistern (Art. 25—29 des Beamtengesetzes) einer gesonderten Regelung. Um das vorliegende Gesetz hiervon zu entlasten und die Möglichkeit näherer Prüfung im Benehmen mit den beteiligten Stellen zu geben, sollen diese Bestimmungen den Durchführungsvorschriften vorbehalten bleiben.

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Landräte und Bürgermeister sollten ursprünglich zugleich mit den beamten- und dienststrafrechtlichen Fragen in einem einheitlichen Gesetzentwurf behandelt werden. Die Fühlungnahme mit den beteiligten Behörden und Verbänden hat aber eine Fülle von Fragen und Problemen ergeben, deren Prüfung und Entscheidung noch längere Zeit erfordert. Um die Regelung der beamten- und dienststrafrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der großen Verantwortung, die die innere Verwaltung durch die Flüchtlingsfürsorge und Wohnraumbewirtschaftung übernommen hat, besonders vordringlich geworden ist, nicht weiter hinaus-

zuschieben, soll die Regelung dieser Fragen durch den vorliegenden Gesetzentwurf hinweg genommen werden. Ein besonderes Gesetz über die besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister bleibt vorbehalten.

Zu Art. 5 des Entwurfs:

Ungeachtet der in der Begründung zu Art. 1 geschilderten Tatsache, daß hauptamtliche und ehrenamtliche Landräte und Bürgermeister sowie deren Stellvertreter bisher den Bestimmungen des Beamten- und Dienststrafrechts nicht unterlagen, konnte während der zurückliegenden Zeit selbst beim Vorliegen schwerwiegender Amtspflichtverletzungen gegen die Schuldigen nicht vorgegangen und ihre Entfernung aus dem Dienst nicht veranlaßt werden. Die Folge hiervon ist, daß sich mehrfach gewählte Amtsträger noch im Dienst befinden, obwohl sie schwere, teilweise sogar kriminelle Verfehlungen begangen haben. Eine Belassung dieser Personen in ihren leitenden Stellen ist ausgeschlossen, da die öffentliche Meinung an solchen Fällen mit Recht Anstoß nimmt. Die Schaffung einer gesetzlichen Handhabe zur Entfernung der Schuldigen ist daher unerläßlich. Da gegen eine rückwirkende Anwendung des Beamtengesetzes und der Dienststrafordnung auf diese zeitlich zurückliegenden Verfehlungen im Hinblick auf Art. 104 Abs. 1 der Verfassung gewisse Bedenken bestehen, ist eine gesetzliche Festlegung des Amtsverlustes für diese Fälle notwendig. Es handelt sich dabei um keine Strafmaßnahme, sondern um eine nicht zu umgehende Bereinigung der öffentlichen Verwaltung von untragbaren Elementen. Dienststrafrechtliche Maßnahmen für diese zurückliegenden Fälle erscheinen im vorliegenden Zusammenhang nicht vordringlich und können unterbleiben. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung für den gesetzlichen Amtsverlust wird zweckmäßigerweise durch die zuständige Dienststrafkammer getroffen.

Beilage 2248

Zur Beilage 2222

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:
Kurze Anfrage Nr. 91 (Beilage 2222)

Die von Herrn Abgeordneten Biesch und Fraktion gestellten Fragen,

ob die bayerische Staatsregierung Herrn von Cube als ihren Sprecher betrachtet, und

ob die bayerische Staatsregierung die in den erwähnten Auslassungen vertretene Meinung zu der ihren macht,

beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu dem Zeitpunkt, in dem die Anfrage gestellt wurde, war der Bayerische Rundfunk noch ein Sender der amerikanischen Militärregierung. Es dürfte bekannt sein, daß die Staatsregierung keinen Einfluß auf die Sendungen des Rundfunks ausüben und darum auch keinen Sprecher beim Rundfunk haben konnte. Auch die unterdessen erfolgte Umwandlung des Senders der amerikanischen Militärregierung in einen Bayerischen Rundfunk bedeutet keine Verstaatlichung des Rundfunks. Der Kommentator des Rundfunks ist nunmehr ausschließlich den im Rundfunkgesetz vorgesehenen Stellen der Rundfunk-Gesellschaft verantwortlich.

Unter diesen Umständen besteht für die bayerische Staatsregierung kein Anlaß, zu den Auslassungen des Kommentators des Bayerischen Rundfunks Stellung zu nehmen.

Der Dienststelle Bonn der Bayerischen Staatskanzlei gehen jeweils eine größere Anzahl von Exemplaren der Wochen-Kommentare des Herrn von Cube durch den Bayerischen Rundfunk zu. Diese werden genau wie andere Zeitungen und Zeitschriften, die in größerer Stückzahl ihr zugehen, an das Tagungsbüro des Parlamentarischen Rates zur Verteilung an die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates weitergegeben. Um eine solche Weitergabe von zugegangenem Material handelt es sich auch bei den Äußerungen des amerikanischen Publizisten Robert Ingrim in den „Tiroler Nachrichten“.

Eine Identifizierung der Dienststelle Bonn der Bayerischen Staatskanzlei mit dem Inhalt dieses Materials kommt nicht in Frage.

München, den 21. Februar 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident